



Bericht und Antrag
des Kirchenrates an die Synode der
Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt

betreffend

**Vertrag zwischen dem Verein
Offene Kirche Elisabethen
und
der RKK BS**

Vom Kirchenrat zuhanden der Synode verabschiedet am 15. Mai 2018



**Römisch-
Katholische
Kirche
des Kantons
Basel-Stadt**

Ausgangslage

Die Offene Kirche Elisabethen ist ein gemeinnütziger Verein, der von den evangelisch-reformierten und den römisch-katholischen Kirchen in Basel-Stadt und Basellandschaft finanziell unterstützt wird. Neben den Vertreter/innen der Kirche gehören dem Vorstand auch Personen an, die mit Basel, der Region und der Offenen Kirche verbunden sind.

Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) möchte die Arbeit des Vereins Offene Kirche Elisabethen weiterhin mit der Anstellung einer Seelsorgerin/ eines Seelsorgers mit 50 Stellenprozenten unterstützen.

Der vorliegende Vertrag regelt die Weiterführung der Finanzierung im bisherigen Umfang durch die RKK BS für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021.



VERTRAG ZWISCHEN DEM
VEREIN OFFENE KIRCHE ELISABETHEN
UND DER
RÖMISCH-KATHOLISCHEN KIRCHE BASEL-STADT

1. Die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt (im folgenden RKK BS) unterstützt die Arbeit des Vereins Offene Kirche Elisabethen.
2. Die RKK BS stellt eine römisch-katholische Seelsorgerin/einen Seelsorger mit 50 Stellenprozenten an. Es gelten die Anstellungsbedingungen gemäss Personalordnung (Nr. 7.10.) Diese Seelsorgerin, dieser Seelsorger ist mit einer bischöflichen Missio für den Verein Offene Kirche Elisabethen tätig.
3. Zur Sicherung einer offenen Kommunikation und Zusammenarbeit räumt der Verein Offene Kirche Elisabethen der RKK BS einen Sitz im Vereinsvorstand ein. Der/die Delegierte wird vom Kirchenrat der RKK BS auf die Amtsdauer der kirchlichen Behörde gewählt.
4. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Römisch-Katholischen Kirche ist gemeinsam mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche theologische Leiterin/theologischer Leiter der Offenen Kirche Elisabethen. Das Personalausschussreglement der Offenen Kirche Elisabethen bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages (siehe Anhang).
5. Die Wahl der Seelsorgerin/des Seelsorgers erfolgt durch ein Wahlgremium. Das Wahlgremium setzt sich zusammen aus zwei Personen der Pastoralraumleitung Basel-Stadt sowie aus je einer Person aus dem Vereinsvorstand und dem Team der Offenen Kirche Elisabethen. Die Bewerbungen gehen an die Abteilung Personal des Bistums Basel.
6. Die Oberaufsichtsrechte der anstellenden Behörden sowie die Rechte der zuständigen regionalen Leitung des Bistums Basel als kanonisch-rechtlicher Vorgesetzter der römisch-katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger in pastoralen Fragen bleiben gewahrt.
7. Der Vertrag kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende aufgelöst werden. Die Kündigung ist der anderen Partei zuzustellen.
8. Dieser Vertrag tritt per 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2021. Über eine Vertragsverlängerung wird bis am 30. Juni 2021 entschieden.



**Römisch-
Katholische
Kirche
des Kantons
Basel-Stadt**

9. Dieser Vertrag ersetzt den bisherigen Vertrag vom 24. August 2015.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.



Römisch-
Katholische
Kirche
des Kantons
Basel-Stadt

Antrag des Kirchenrates

Der Kirchenrat nach Art. 32 der Geschäftsordnung der Synode der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt vom 8. Juni 1976 (Nr. 3.10), den beiliegenden Entwurf des Beschlusses der Synode betreffend den Vertrag zwischen der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt und dem Verein Offene Kirche Elisabethen zu genehmigen.

Basel, 15. Mai 2018

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dr. Christian Griss

Der Sekretär: Dr. iur. Viktor Brunner



Römisch-
Katholische
Kirche
des Kantons
Basel-Stadt

Beschluss

betreffend

Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen

und

der RKK BS

Die Synode der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt, auf Antrag des Kirchenrates und gestützt auf § 7 Abs. 1 Ziff. 8, 11, 12, 16 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt, beschliesst:

„Der Vertrag zwischen dem Verein Offene Kirche Elisabethen und der RKK BS vom 1. Januar 2019 bis am 31. Dezember 2021 wird genehmigt.“

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Basel, 18. Juni 2018

Im Namen der Synode
Der Präsident: Martin Elbs
1. Sekretärin: Ruth Hunziker